Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom ...

I.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[1)] [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Oktober 2025) wird wie folgt geändert:

§ 71a
Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

1) SR 210

Synopse

AVP 2025–2027: Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB): Massnahme V13 (Verzicht Publikation Handänderungen ABl.)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
	I.
	Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[1)] [EG ZGB] vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Oktober 2025) wird wie folgt geändert:
§ 71a Veröffentlichung [1] Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die folgenden Angaben veröffentlicht: 1. das Datum der Handänderung 2. bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung 3. bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung 4. bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung 5. bei Miteigentum der Anteil	**§ 71a** *Aufgehoben.*

[1)] SR 210

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
6. die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben [2] Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht.	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.